



ANMELDEFORMULAR 2024

Das folgende Anmeldeformular bitte sorgfältig ausfüllen und an uns zurücksenden

- als unterschriebener Scan per Mail an poststelle@altmannstein.de
- unterschrieben per Post an Markt Altmannstein, Marktplatz 4, 93336 Altmannstein
- unterschrieben per Fax an 09446/9021-21

Hiermit melde ich als Verantwortlicher der untenstehenden Gruppe die Teilnahme am Faschingsumzug am **Sonntag, 11.02.2024 in Altmannstein** an. Der Umzug beginnt um 13:30 Uhr, Aufstellung ab 12.30 Uhr beim Lagerhaus Koch.

Verein/Interessengruppe:

Motto:

Wir beteiligen uns mit: _____ Wagen* _____ Fußgruppe _____ Anzahl der Teilnehmer

☐ mit / ☐ ohne Musik

Teilnehmer unter 18 Jahren ☐ ja / ☐ nein

Verantwortliche Person:

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Straße:	
PLZ, Wohnort	
Tel./Handy	
E-Mail:	

Angaben zum Jugendschutzbeauftragten:

Name:	
Adresse:	
E-Mail:	
Handy-Nr.:	
Unterschrift Jugendschutzbeauftragter: _____	

*** Bei Wagengruppe bitte mit angeben:**

Name Fzg.-Führer:	
Amtl. Kennzeichen Fzg:	
Amtl. Kennzeichen Wagen:	

Beteiligung am Umzug nur möglich bei zurückgesandter, unterschriebener Anmeldung. Die Auflagen für die Umzugswägen und den Jugendschutz während des Faschingszugs habe ich sorgfältig gelesen, verstanden und bin damit einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des Anmeldenden



Markt Altmannstein

Landkreis Eichstätt



Informationen zum Faschingsumzug in Altmannstein

Anlagen: 1 Auflagenkatalog Jugendschutz
1 Auflagenkatalog für Umzugswägen

Um einen reibungslosen Ablauf des diesjährigen Faschingszuges zu gewährleisten, erhalten Sie einige Informationen mit der Bitte um Beachtung:

- In der Anlage erhalten Sie den Auflagenkatalog des Landratsamtes Eichstätt, Amt für Familie und Jugend. Alle Auflagen zum Jugendschutz sind einzuhalten.
- In der Anlage erhalten Sie den Auflagenkatalog des Landratsamtes Eichstätt, Verkehrswesen für die Umzugswägen. Alle Auflagen für Umzugswägen sind einzuhalten.
Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass Glasflaschen und andere zerbrechliche Gegenstände nicht von den Wägen herabgereicht werden dürfen (Verletzungsgefahr).
- Die Musiklautstärke auf den Wägen ist so einzustellen, dass die anderen Gruppen, die am Umzug teilnehmen nicht gestört werden.
- Da sich die Änderung des Zugverlaufs im letzten Jahr bewährt hat, soll auch heuer der Zugverlauf nach der Rückkehr zum Marktplatz über die Bahnhofstraße zum großen Parkplatz führen (siehe beiliegenden Lageplan). Der große Parkplatz ist deshalb halbseitig abgesperrt. Ebenso soll der Wendehammer am Parkplatz zum Wenden für die Faschingswägen freigehalten werden und ist deshalb auch abgesperrt.

Die Faschingswägen, die nach dem Faschingszug gleich nach Hause fahren wollen, sollen ebenfalls über die Bahnhofstraße abfahren.

Unser Jugendschutzbeauftragter, Herr Johann Wild, ist während des Umzugs unter folgender Handy-Nummer erreichbar: 0171/3075994

Schon heute wünschen wir Ihnen viel Freude und viel Faschingsgaudi bei unserem Faschingszug sowie einen guten Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen

N. Hummel

1. Bürgermeister

Auflagenkatalog Jugendschutz

1. Der Markt Altmannstein, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Norbert Hummel, wird verpflichtet, für die Veranstaltung „**Faschingsumzug**“ in Altmannstein folgende Maßnahmen zu treffen:
 - 1.1 Für die Veranstaltung ist vom Veranstalter ein **Jugendschutzbeauftragter** zu bestimmen, der aktiv bei der Veranstaltung mitwirkt und diesbezüglich die Aufgabe der Koordination und Überprüfung der Umsetzungen des Jugendschutzes wahrnimmt. Die Benennung (s. Meldeformular) ist dem Amt für Familie und Jugend mitzuteilen.
 - 1.2 Personen, die in einem evtl. vorgesehenen Barbereich ausschenken oder bedienen müssen volljährig sein.
 - 1.3 Das gesamte Personal ist genau über die einschlägigen Bestimmungen des JuSchG, alle Auflagen und Maßnahmen zur Umsetzung des Jugendschutzes zu informieren und zu belehren.
 - 1.4 **Der Ausschank von branntweinhaltigen Getränken erfolgt nach eingehender Kontrolle des Alters.** Die **Gäste** müssen außerdem darauf hingewiesen werden, dass Sie den Branntwein nicht an Minderjährige weiter geben dürfen. Der Veranstalter muss sich durch gezielte Kontrollen davon überzeugen, dass die branntweinhaltigen Getränke nicht von Minderjährigen verzehrt werden. Insbesondere gilt dies, wenn von einer Person mehrere branntweinhaltige Getränke bestellt werden.
 - 1.5 Während eines Faschingsumzuges ist das Abgeben von Alkohol durch am Umzug Beteiligte an **unbekannte und nicht offensichtlich volljährige** Passanten und Zuschauer untersagt.
 - 1.6 **Minderjährigen Mitwirkenden** des Umzuges (Faschingswagen, Fußgruppen, oder ähnliches) dürfen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG Branntwein, branntweinhaltige Getränke etc. weder abgegeben noch darf ihnen der **Verzehr** gestattet werden. Andere alkoholische Getränke (z.B. Bier, Wein, Sekt) dürfen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG an Kinder und Jugendliche **unter 16 Jahren** weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
Dies hat der Veranstalter zu überprüfen.
2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieses Bescheids wird angeordnet.

Gründe:

zu 1.1

Um eine ausreichende Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen zum Jugendschutz für die Veranstaltung gewährleisten zu können, ist es notwendig, die Verantwortung hierfür an eine Person – Jugendschutzbeauftragten - zu übertragen. Diese hat die Möglichkeit, sich im Vorfeld der Veranstaltung bei Fragen zum Jugendschutz an die Gemeinde und das Amt für Familie und Jugend zu wenden, um eventuelle Gefährdungen abzuklären und falls vorhanden zu beseitigen. Außerdem werden vom Amt für Familie und Jugend Umsetzungsrichtlinien zum Jugendschutz an den Veranstalter versandt, die für den Jugendschutzbeauftragten als konkrete Hilfestellung dienen. Während der Veranstaltung ist der Jugendschutzbeauftragte für die Koordination der Maßnahmen zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes verantwortlich und zugleich Ansprechpartner bei Jugendschutzkontrollen durch das Amt für Familie und Jugend oder die Polizei.

Ein Jugendschutzbeauftragter aus den Reihen der Organisatoren ist als besonders geeignet anzusehen, da dieser genaueste Informationen über die Veranstaltung besitzt und durch die intensive Auseinandersetzung mit dem Thema Jugendschutz als kompetenter Ansprechpartner für weitere Organisationsmitglieder, die Gemeinde und das Amt für Familie und Jugend dient. Seine spezifischen Kenntnisse bezüglich des Jugendschutzes verhelfen bereits im Vorfeld der Veranstaltung, Gefährdungen für Kinder und Jugendliche auszuschließen. Wird einer Person das Amt des Jugendschutzbeauftragten übertragen, so steigt die Wahrscheinlichkeit, dass diese sich für den Bereich des Jugendschutzes verantwortlich fühlt und sie für die bestmögliche Umsetzung und Einhaltung des Jugendschutzes sorgt.

Grundsätzlich ist die Pflege und Erziehung der Kinder gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Das Erziehungsrecht der Eltern ist vom Staat durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen und zugleich zu überwachen. So folgt die Berechtigung der Erteilung der Auflage, einen Jugendschutzbeauftragten zu bestimmen, aus der Aufgabe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Rahmen dieses staatlichen Wächteramts (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG).

In Art. 5 Abs. 2 GG wird ausdrücklich der Jugendschutz genannt. Ziel des Jugendschutzgesetzes ist es, Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit vor Gefahren zu schützen, die sie selbst aufgrund ihres Alters und ihrer Entwicklung noch nicht richtig einschätzen oder abwenden können.

Das Wohl der Kinder und Jugendlichen bzw. das Recht derer auf körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit hat daher Vorrang vor der Gestaltungsfreiheit des Veranstalters.

Da die Forderung, einen Jugendschutzbeauftragten zu benennen für das Amt für Familie und Jugend die einzige Möglichkeit darstellt, abschließende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jugendschutz in optimaler Weise durch eine Person, die sich aktiv mit diesem Thema auseinandersetzt und den Jugendschutz in der Praxis umsetzt, gewährleistet wird, ist die Auflagenerteilung als erforderlich anzusehen.

Die verbindliche Forderung eines Jugendschutzbeauftragten ist angesichts der Zielsetzung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen verhältnismäßig.

Zu 1.2

Sobald Kindern oder Jugendlichen die Aufgabe übertragen wird, hinter der Bar auszuschenken besteht die Gefahr, dass diese branntweinhaltigen Getränke konsumieren.

Darüber hinaus besteht erhöhte Gefahr, dass minderjähriges Bedienungs- und Ausschankpersonal branntweinhaltige Getränke an wiederum minderjährige Freunde und Bekannte abgeben, da sie sich der Verantwortung der Übernahme dieser Aufgabe nicht bewusst sind oder Scheu davor haben, die Abgabe zu verweigern.

Um Kinder oder Jugendliche davor zu bewahren, in derartige Konfliktlagen zu geraten, stellt diese Auflage für das Amt für Familie und Jugend die einzige Möglichkeit dar, abschließende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jugendschutz in optimaler Weise gewährleistet wird und Minderjährige adäquat geschützt werden. Die Auflagenerteilung ist aus diesem Grund als erforderlich anzusehen.

Obengenannte Forderung ist außerdem angesichts der Zielsetzung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen verhältnismäßig.

Zu 1.3

Die Belehrung über den Jugendschutz ist geeignet, um dem gesamten Personal die Neuerungen und den aktuellen Stand des Gesetzes aufzuzeigen. Außerdem wird das Personal durch die Belehrung sensibilisiert und auf die Wichtigkeit der Umsetzung des Jugendschutzgesetzes aufmerksam gemacht. Die Unterweisung verhilft dem Personal die Aufgaben, die während der gesamten Veranstaltung auftreten, jugendschutzkonform durchzuführen. Zudem geben intensive Belehrungen dem Personal Sicherheit hinsichtlich der Umsetzung der ihnen zugeteilten Aufgaben, aber auch Schutz vor rechtlichen Konsequenzen, die im Falle einer Nichteinhaltung des Jugendschutzgesetzes möglich sind.

Um zu gewährleisten, dass das Personal der Veranstaltung ausreichend über den Jugendschutz und bestehende Auflagen durch das Amt für Familie und Jugend informiert ist, ist eine Belehrung als erforderlich anzusehen. In welcher Art und Weise diese Belehrung durchgeführt wird, steht dem Veranstalter frei. Wichtig ist, dass besondere Beachtung auf die spezifischen Aufgaben des Personals im Eingangsbereich und am Ausschank gelegt wird.

Wahrscheinlich ist, dass nicht alle Mitarbeiter des Veranstaltungsteams über die neuesten Vorschriften des Jugendschutzgesetzes und Auflagen durch das Amt für Familie und Jugend informiert sind. Dadurch kann davon ausgegangen werden, dass der Jugendschutz nicht entsprechend des Gesetzes ausgeführt wird und somit Kinder und Jugendliche Gefährdungen ausgesetzt sind.

Der mit der Belehrung anfallende Aufwand, hat hinter dem Wohl des Kindes anzustehen.

Demnach wird eine Unterweisung des Personals mit jugendschutzbezogenem Inhalt als angemessen angesehen.

Zu 1.4

Es ist explizit darauf zu achten, dass Minderjährige keine branntweinhaltigen Getränke konsumieren. Das Personal des Ausschanks ist bei regem Betrieb oftmals überfordert, den Überblick zu halten und branntweinhaltige Getränke tatsächlich nur an volljährige Personen zu verkaufen. Daher ist es dringend erforderlich Personen, denen branntweinhaltige Getränke ausgehändigt und verkauft werden, einer eingehenden Alterskontrolle zu unterziehen. Dies kann beispielsweise durch die Vorlage des amtlichen Ausweises erfolgen.

Zu 1.5

Während Faschingsumzügen ist es den am Umzug Beteiligten aufgrund der besonderen Beschaffenheit der Veranstaltung im Regelfall nicht möglich, Alterskontrollen hinsichtlich der Alkoholabgabe durchzuführen. Um sicherzustellen, dass während eines Faschingsumzuges kein Alkohol an Kinder und Jugendliche abgegeben wird, ist das Abgeben von Alkohol durch am Umzug Beteiligte an solche Passanten untersagt, deren Minderjährigkeit nicht durch persönliche Bekanntheit oder offensichtliches Erscheinungsbild zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist diese Forderung als angemessen anzusehen.

Zu 1.6

Ein Faschingsumzug stellt Öffentlichkeit im Sinne des § 9 JuSchG dar. Demnach sind die Vorschriften hinsichtlich der Abgabe und dem Verzehr von alkoholischen Getränken uneingeschränkt anwendbar und einzuhalten.

Der Veranstalter hat durch gezielte Kontrollen sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Merkblatt
für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei
Brauchtumsveranstaltungen

Betriebserlaubnis und Zulassung

- Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein
- Fahrzeuge mit roten Kennzeichen (ausgenommen rote Oldtimerkennzeichen) und Kurzkennzeichen dürfen nicht am Umzug teilnehmen. Ausnahmen kann im Einzelfall die Kfz-Zulassungsstelle erteilen.
- die Fahrzeuge müssen:
 - a) amtlich zugelassen sein oder
 - b) über eine gültige Betriebserlaubnis (auch alle Anhänger, die nach dem 01.07.1961 in Betrieb genommen wurden) verfügen oder
 - c) mit positivem Sachverständigengutachten versehen sein und
 - d) ausreichend versichert sein

Maximale Maße und Gewichte

- Fahrzeuge inkl. der Aufbauten dürfen nicht breiter als 2,55 Meter, nicht höher als 4,00 Meter und nicht länger als 12,00 Meter (Einzelfahrzeug bzw. Anhänger) sein. Zu beachten ist auch die Gesamtlänge der Fahrzeugkombination: Sattelkraftfahrzeuge: 15,50 m/16,50 m (Kurvenlaufverhalten eingehalten) Züge (LKW mit Anhänger oder Traktoren mit Anhänger): 18,00 m
- Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind (zul. Gesamtgewicht, zul. Hinterachslast, zul. Anhängelast und zul. Stützlast sind zu beachten)
- Bei den eingesetzten Fahrzeugen darf das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten werden

Sachverständigengutachten

- Kraftfahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und eine Ausnahmegenehmigung von der Kfz-Zulassungsstelle erteilt wird.
- Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und eine Ausnahmegenehmigung der Kfz-Zulassungsstelle erteilt wird.

1. Umgebaute Fahrzeuge, die eine Betriebserlaubnis oder eine Zulassung besitzen und keine Abweichungen bezüglich der Maße und Gewichte (§§ 32 und 34 StVZO) und vom Sichtfeld (§ 35 b Abs. 2 StVZO) haben

In diesem Fall ist keine Begutachtung erforderlich. Es muss aber die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Fahrzeuge auf den Zu- und Abwegen und auf der Veranstaltung gewährleistet sein. Bestehen durch eventuelle Umbauten Zweifel an der Betriebs- und Verkehrssicherheit, sollte das jeweilige Fahrzeug durch amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers (TÜV) begutachtet werden.

Zur Vereinfachung sollte versucht werden, entsprechende Anbauten, die problematisch erscheinen, möglichst erst am Veranstaltungsort anzubringen.

2. Umgebaute Fahrzeuge, die eine Betriebserlaubnis oder eine Zulassung besitzen und Abweichungen bezüglich der Maße (fest angebaut!) und Gewichte (§§ 32 und 34 StVZO) und/oder vom Sichtfeld (§ 35 b Abs. 2 StVZO) haben

Hier ist immer eine Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers (TÜV) notwendig, in dem die Abweichungen genannt werden aber auch die Betriebs- und Verkehrssicherheit geprüft und positiv beschieden wird.

3. Umgebaute Fahrzeuge, die keine Betriebserlaubnis besitzen (sogenannte „Fun-Fahrzeuge“)

Für Fahrzeuge, die über keine Betriebserlaubnis verfügen (Eigenbauten) oder deren Betriebserlaubnis durch Umbauten (insbesondere Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung, Überschreiten der zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewicht) erloschen ist, muss durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt werden, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf der Veranstaltung bestehen. Mit diesem Gutachten ist eine Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 StVZO

bei der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg zu beantragen.

Diese Ausnahmegenehmigungen gelten ausschließlich für Brauchtumsveranstaltung selbst, aber nicht für die Zu- und Abfahrten. Sollten die Abweichungen gravierend sein oder die Betriebs- und Verkehrssicherheit nur schwerlich zu gewährleisten sein, so sollten diese Fahrzeuge auf geeigneten Anhängern zur Brauchtumsveranstaltung verbracht werden.

Geschwindigkeit

Die Fahrzeuge dürfen während der Umzüge nur mit Schrittgeschwindigkeit, bei den An- und Abfahrten mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h fahren. Die Fahrzeuge müssen nach § 58 StVZO gekennzeichnet sein (Geschwindigkeitsschild 25 km/h).

Aufbauten

Aufbauten, die die Sicht des Fahrers behindern oder die Lenkung beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Ein- und Ausstieg sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

Beleuchtung

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein (An- und Abfahrt). Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden.

Versicherungsschutz

Für alle an den Umzügen teilnehmenden Fahrzeuge muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der mindestens dem Pflichtversicherungsschutz entspricht und die Haftung des Veranstalters gegenüber den beförderten Personen mit einschließt.

Dieser Nachweis des Versicherers muss die Deckungszusage über den vorgesehenen Zweck (Personenbeförderung) enthalten. Der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer ist zusätzlich vom Fahrzeugführer wegen der Risikoerhöhung zu verständigen. Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung muss die Haftung für Schäden abdecken, die auf den Einsatz der Fahrzeuge auf An- und Abfahrten sowie während der Veranstaltung zurückzuführen sind.

Tierbespannte Fuhrwerke

Diese Gespanne unterliegen z. T. den Vorschriften der StVO und StVZO. Die in diesem Merkblatt enthaltenen Regelungen sind deshalb sinngemäß anzuwenden. Eine Zulassung oder Betriebserlaubnis ist nicht erforderlich. Eine Tierhalterhaftpflichtversicherung, die den Einsatz der Tiere bei Brauchtumsveranstaltungen einschließt, ist jedoch notwendig.

Allgemeines

- Auf An- und Abfahrten zu örtlichen Brauchtumsveranstaltungen dürfen keine Personen auf Anhängern befördert werden.
- Umzugsteilnehmer, die gegen gesetzliche Vorgaben oder die Vorgaben dieses Merkblatts verstoßen, können sowohl vom Veranstalter, der Genehmigungsbehörde, als auch von der Polizei von der Teilnahme an den Umzügen ausgeschlossen werden.
- Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre. Zum Führen von landw. Zugmaschinen bis 40 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern genügt die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 alt).

Für alle Fälle gilt:

- es muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der alle Fahrtwege und alle Abweichungen abdeckt
- alle Ausnahmegenehmigungen, Begutachtungen usw. gelten immer nur für die jeweilige Saison und maximal bayernweit
- alle Begutachtungen, Ausnahmegenehmigungen und Versicherungsbestätigungen sind bei allen Fahrten mitzuführen